



**Köln Bonn Airport**

# **Flughafenbenutzungsordnung**

## **Airport User Regulations**

Herausgeber:  
Flughafen Köln/Bonn GmbH  
Geschäftsbereich Betrieb / Verkehr  
Postfach 98 01 20  
51129 Köln

Tel.: 02203 – 40 42 92  
Formularnummer: 01.2008/BL/1941

# Inhaltsverzeichnis

## Teil I – Beschreibung des Flughafens

1. Allgemeine Angaben	3
2. Meteorologische Angaben	5
3. Angaben über die Flugbetriebsanlagen	5
4. Örtliche Flugbeschränkungen	6

## Teil II – Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung	6
2. Benutzung mit Luftfahrzeugen, Bodenabfertigungsdienste	7
2.1 Befugnis zum Starten und Landen	7
2.2 Start- und Landeeinrichtungen	7
2.3 Rollen und Schleppen	7
2.4 Abfertigungsvorfeld	7
2.5 Verkehrsabfertigung (Bodenverkehrsdienst)	8
2.6 Abstellen und Unterstellen	9
2.7 Lärmschutz	10
2.8 Betriebsstoffversorgung	11
2.9 Wartungsarbeiten, Waschen, Enteisen	11
2.10 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge	11
2.11 Nutzung von Kränen oder ähnlichen Bauhilfsanlagen auf dem Flughafengelände	11
2.12 Kraftstoffqualität	12
3. Betreten und Befahren	12
3.1 Straßen, Plätze und Eingänge	12
3.2 Fahrzeugverkehr (Allgemeines)	13
3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen und sensibler Teil des Sicherheitsbereichs	13
4. Sonstige Betätigung	16
4.1 Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenverkehrsdienste	16
4.2 Sammlungen, Werbungen, Verteilung von Druckschriften	16
4.3 Versammlungen	16
4.4 Lagerung gefährlicher Güter und anderer Stoffe	17
4.5 Bauarbeiten	17
4.6 Brandschutzordnung	17
4.7 Wireless LAN	17
5. Sicherheitsbestimmungen	18
6. Fundsachen	18
7. Umweltschutz	18
7.1 Verunreinigungen	18
7.2 Abwässer, Gewässerschutz	18
7.3 Abfall	19
7.4 Enteisierungsmittel	19
7.5 Austritt wassergefährdender Stoffe	19
8. Maßnahmenkatalog bei Verstößen gegen die FBO und die Verkehrsregeln für den sensiblen Teil des Sicherheitsbereichs des Flughafengeländes	19
9. Zustimmungen, Zulassungen und Erlaubnisse	19
10. Zuwiderhandlungen, Hausrecht	19
11. Erfüllungsort und Gerichtsstand	20
12. Änderungsvorbehalt	20
13. Zustellungsbevollmächtigter	20

Anlage 1	21
----------	----

Anlage 2	27
----------	----

# Teil I

## Beschreibung des Flughafens

### 1. Allgemeine Angaben

1.1	Bezeichnung	Köln Bonn Airport, ICAO-Abkürzung: EDDK, IATA: CGN
1.2	Flughafenbezugspunkt (FBP)	
	Geographische Breite:	N 50 51 57,30
	Geographische Länge:	E 007 08 33,88
	Lage:	4 m nördlich der Mittellinie der RWY 06/24 und 1.469 m von der Schwelle 06 entfernt 77 m Höhe über NN
1.3	Entfernung und Richtung von der Stadt:	Der Flughafen liegt 14,8 km südöstlich der Stadtmitte Kölns.
1.4	Flughafenhöhe:	302 ft
1.5	Flughafenbezugstemperatur:	23,0 °C
1.6	Ortsmissweisung:	1,0° E (2013,01)
1.7	Übergangshöhe:	s. „Luftfahrthandbuch Bundesrepublik Deutschland“
1.8	Betriebszeit:	24 Stunden
1.9	Flughafenunternehmer:	Flughafen Köln/Bonn GmbH (fortfolgend auch „FKB“ genannt)
1.10	Postanschrift:	Postfach 98 01 20 51129 Köln
1.11	Hausanschrift:	Heinrich-Steinmann-Straße 12 51147 Köln
1.12	Kontakt:	Telefonzentrale: 02203/40-0 Information: 02203/40-4001/2 Durchwahl: 02203/40-4310 Telefax: 02203/40-2785 Videotext: WDR-West 3 S. 562/3 Teletext: n-tv text S. 620/9 Internet: <a href="http://www.koeln-bonn-airport.de">www.koeln-bonn-airport.de</a> e-mail: <a href="mailto:info@koeln-bonn-airport.de">info@koeln-bonn-airport.de</a> SITA: CGNKBXH AFTN: EDDKYD

- 1.13 Übernachtungsmöglichkeiten:**  
Flughafenhotel, Hotels in Köln und Bonn
- 1.14 Gastronomie:**  
Restaurants (mit Bedienung, Fast Food), Snack-Bars
- 1.15 Sanitätsbereitschaft:**  
Der Flughafen verfügt über eine Erste-Hilfe-Station. Außerdem verfügt die Flughafenfeuerwehr über ausgebildetes Rettungsdienstpersonal.
- 1.16 Verfügbare Verkehrsmittel:**  
Es gibt Nahverkehrsverbindungen von und nach Köln, Bonn und in die Region. S-Bahn, RE, ICE- und Fernbusverbindungen sind vorhanden. Taxis sind in ausreichender Anzahl verfügbar.
- 1.17 Abfertigungsanlagen:**  
Der Flughafen verfügt über 2 Fluggastabfertigungsgebäude (Terminal 1 und Terminal 2). Es ist ein Luftfrachtzentrum vorhanden. Ein General Aviation Terminal (BACC) ist vorhanden.
- 1.18 Tankdienstanlagen:**  
Einzelheiten der vorgehaltenen Sorten sind dem „Luftfahrthandbuch Bundesrepublik Deutschland“ zu entnehmen.
- 1.19 Verfügbarer Hallenraum für Luftfahrzeuge:**  
Hangars für Luftfahrzeuge stehen zur Verfügung.
- 1.20 Verfügbare Instandsetzungseinrichtungen für Luftfahrzeuge:**  
Wartungshallen mit verschiedenen Wartungsbetrieben sind vorhanden.
- 1.21 Feuerlöschwesen und Bergungsgeräte:**  
Brandschutz verfügbar, ICAO-Kategorie 10, Bergungsgeräte verfügbar.
- 1.22 Jahreszeitlich bedingte Benutzbarkeit und Schneeräumgeräte:**  
Der Flughafen ist ständig benutzbar; Winterdienst ist vorhanden.
- 1.23 Lärmschutzanlage:**  
Der Flughafen verfügt über eine Lärmschutzanlage für Triebwerksprobeläufe bis Flugzeuggröße B 747. Näheres regelt die „Benutzungsordnung für die Lärmschutzanlage“.
- 1.24 Safety Management System:**  
Die FKB hat den Flughafen Köln/Bonn in betriebssicherem Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben. Deshalb hat sie gem. ICAO Annex 19 ein Safety Management System (SMS) für den Flughafen eingeführt. Die am Flughafen tätigen Unternehmen sind verpflichtet, für die von ihnen verantworteten und durchgeführten safety-relevanten Aufgaben und Prozesse die einschlägigen Vorgaben und Richtlinien des Flughafenbetreiber-SMS zu beachten. Dies beinhaltet u. a. die Informationspflicht bei allen safety-relevanten Ereignissen (siehe 1.25), sowie die aktive Mithilfe zur Aufklärung solcher Ereignisse im Rahmen von Untersuchungen, welche durch die FKB eingeleitet werden können.  
Die Einzelheiten und detaillierten Verfahren des Safety Management Systems sind dem Safety Management Manual zu entnehmen, welches für alle am Flughafen tätigen Unternehmen verbindlich ist. Das Safety Management Manual wird auf Anfrage un-

ter [safety@cg.de](mailto:safety@cg.de) zu Verfügung gestellt. Die Einhaltung der Vorgaben des Safety Management Systems kann durch die FKB überprüft werden.

### 1.25 **Meldepflicht von Unfällen, Beinaheunfällen und unsicheren Ereignissen:**

Kommt es im Flughafenbetrieb zu einem sicherheitsgefährdenden Vorfall, der nicht gemeldet wird, so stellt dies ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar, da keine entsprechenden Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können. Um diesem Risiko entgegenzuwirken, sind sowohl luftseitige Unfälle als auch Beinaheunfälle und unsichere Ereignisse, die zu einem Unfall hätten führen können, dem Safety Management der Flughafen Köln/Bonn GmbH zu melden. Dies kann auf folgenden Wegen geschehen:

1. per E-Mail an [safety@cg.de](mailto:safety@cg.de)
2. im Internet unter [www.safety.cg.de](http://www.safety.cg.de)

Alle Meldungen werden streng vertraulich behandelt. Gewonnene Erkenntnisse werden in anonymisierter Form, die keine Rückschlüsse auf beteiligte Personen oder Firmen zulässt, kommuniziert. Untersuchungen, die aufgrund von gemeldeten Ereignissen eingeleitet werden, dienen ausschließlich der Aufrechterhaltung und Verbesserung der Flugsicherheit. Es ist sichergestellt, dass keine Sanktionen oder disziplinarische Maßnahmen gegen beteiligte Personen ergriffen werden, es sei denn, dass ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zugrunde lag.

## 2. **Meteorologische Angaben**

Siehe „Luftfahrthandbuch Bundesrepublik Deutschland“.

## 3. **Angaben über die Flugbetriebsanlagen**

### 3.1 **Längsneigungen der Start- und Landebahnen**

Die Längsneigungen können den dargestellten Längsprofilen im „Luftfahrthandbuch Bundesrepublik Deutschland“ entnommen werden.

### 3.2 **Start- und Landebahn 14 L/32 R**

Die rechtweisenden Richtungen sind 137°/317°. Die Länge der Start- und Landebahn beträgt 3.815 m, die Breite 60 m. Einzelangaben über die nutzbaren Start- und Landebahnen sind dem „Luftfahrthandbuch Bundesrepublik Deutschland“ zu entnehmen.

Tragfähigkeit: 75/F/B/W/T-ASPH

Die Start- und Landebahn 14 L/32 R ist mit 2 ILS-Anlagen ausgestattet. (Anflugsektor 14: CAT. III b; Anflugsektor 32: CAT. III b). Die Befeuerungsanlage der Start- und Landebahn ist im „Luftfahrthandbuch Bundesrepublik Deutschland“ dargestellt.

### 3.3 **Start- und Landebahn 14 R/32 L**

Die rechtweisenden Richtungen sind 137°/317°. Die Länge der Start- und Landebahn beträgt 1.863 m, die Breite 45 m. Einzelangaben über die nutzbaren Start- und Landebahnen sind dem „Luftfahrthandbuch Bundesrepublik Deutschland“ zu entnehmen.

Tragfähigkeit: 65/F/B/W/T-Beton/ASPH

Die Befeuerungsanlage der Start- und Landebahn ist im „Luftfahrthandbuch Bundesrepublik Deutschland“ dargestellt.

### 3.4 **Start- und Landebahn 06/24**

Die rechtweisenden Richtungen sind 64°/244°. Die Länge der Start- und Landebahn beträgt 2.459 m, die Breite 45 m. Einzelangaben über die nutzbaren Start- und Landebahnen sind dem „Luftfahrthandbuch Bundesrepublik Deutschland“ zu entnehmen.

Tragfähigkeit: 49/R/B/W/T-Spannbeton/ASPH

Die Landebahn ist mit einer ILS-Anlage ausgestattet. (Anflugsektor 24: CAT. I). Die Befeuerungsanlage der Start- und Landebahn ist im „Luftfahrthandbuch Bundesrepublik Deutschland“ dargestellt.

### **3.5 Rollbahnen**

Die Rollbahnen haben eine Tragfähigkeit, die den jeweiligen Start- und Landebahnen entspricht. Einzelheiten sind dem „Luftfahrthandbuch Bundesrepublik Deutschland“ zu entnehmen, u. a. Tragfähigkeitsbeschränkungen für die Rollwege Bravo und Charlie.

### **3.6 Vorfelder**

Vorfelder A, B, C, D, V: CONC PCN 65/R/B/W/T

Vorfelder E, F, U, W: CONC PCN 75/R/B/W/Z

## **4. Örtliche Flugbeschränkungen**

Einzelheiten sind dem „Luftfahrthandbuch Bundesrepublik Deutschland“ zu entnehmen.

### **4.1. Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen (Drohnen)**

Der Betreiber eines unbemannten Luftfahrtsystems muss alle gesetzlichen Auflagen erfüllen. Zusätzlich bedarf der Betrieb in einer Entfernung von weniger als 1,5 km von der Begrenzung von Flugplätzen sowie auf Flugplätzen der Zustimmung der Luftaufsicht.

Des Weiteren ist für den Betrieb eine Flugverkehrskontrollfreigabe bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle (DFS) nach §21 LuftVO einzuholen.

Liegen dem Betreiber diese notwendigen Zustimmungen vor, entscheidet letztendlich der zuständige Verkehrsleiter vom Dienst des Flugplatzbetreibers über den Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems. Diese Meldung erfolgt unter der Telefonnummer 02203/40-5050.

Jede Veröffentlichung oder Verwendung von einem unbemannten Luftfahrtsystem produziertem Bildmaterial für gewerbliche Zwecke darf nur mit Zustimmung des Fachbereichs Marketing über [fbo@cgn.de](mailto:fbo@cgn.de) erfolgen.

## **Teil II**

### **Benutzungsvorschriften**

#### **1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung**

**1.1** Wer den Flughafen mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den Weisungen der FKB unterworfen.

**1.2** Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

**1.3** Alle Leistungen der FKB sind grundsätzlich entgeltspflichtig. Soweit die Entgelte nicht in der aktuellen Gebühren- und Entgeltordnung veröffentlicht sind (u. a. Internetseite der

FKB: <http://www.koeln-bonn-airport.de/b2b/vertragsbedingungen-entgelte.html>] sind sie bei den jeweils zuständigen Stellen zu erfragen.

## **2. Benutzung mit Luftfahrzeugen, Bodenabfertigungsdienste**

### **2.1 Befugnis zum Starten und Landen**

2.1.1 Die Benutzung des Flughafens mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der Flughafen-Entgeltordnung festgelegten und grundsätzlich vor dem Abflug fälligen Entgelte gestattet.

2.1.2 Die Luftfahrzeughalter haben der FKB auf Verlangen sofort die Dokumente vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind.

2.1.3 Die Luftfahrtunternehmen sind verpflichtet, der Verkehrszentrale zeitnah unter CGNKBXH alle Nachrichten bezüglich aller in CGN landender und startender Flugbewegungen zukommen zu lassen (mvt, ldm, ptm, dl warnings, etc.).

### **2.2 Start- und Landeeinrichtungen**

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahnen sowie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind an die Rollverkehrsverfahren gebunden, sofern sie nicht von der Deutschen Flugsicherung andere Weisungen erhalten. Weitere Regelungen befinden sich im „Luftfahrthandbuch Bundesrepublik Deutschland“.

Zum Befahren von Schutzzonen für Navigationsanlagen der DFS ist grundsätzlich immer die Freigabe durch die DFS über Funk (Kanal 1) einzuholen. Dies gilt auch für Schutzzonen gesperrter Start- und Landebahnen.

### **2.3 Rollen und Schleppen**

2.3.1 Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Hallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden.

2.3.2 Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.

2.3.3 Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge geschleppt. Sie dürfen nur von berechtigtem Personal geschleppt werden. Der verantwortliche Luftfahrzeugführer hat dem schleppenden Personal die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben. Im Einzelfall hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer weitergehende Anordnungen der FKB zu befolgen.

2.3.4 Grasflächen und sonstige unbefestigte Flächen dürfen nicht berollt werden.

2.3.5 Flugzeuge dürfen grundsätzlich aus eigener Kraft nicht rückwärts rollen. Abweichungen hiervon sind nur mit Zustimmung und unter Kontrolle der Verkehrsleitung zulässig.

### **2.4 Abfertigungsvorfeld**

2.4.1 Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung – z. B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen, zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen – ist nur mit Einwilligung der FKB zulässig. Stand- oder Probeläufe sind bei dem Verkehrsleiter vom Dienst, Tel.: 02203/40-5050 sowie von der Luftaufsicht, Tel: 02203/40-2291 genehmigen zu lassen.

2.4.2 Abfertigungsplätze werden von der FKB zugewiesen. Die Luftfahrzeuge werden von FKB-Personal eingewiesen.

2.4.3 Die an der Abfertigung beteiligten Unternehmen sind verpflichtet, nach der Abfertigung die Vorfeldflächen in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.












## 2.5 Verkehrsabfertigung (Bodenverkehrsdienst)

2.5.1 Die FKB ist berechtigt, Bodenabfertigungsdienste (Bodenverkehrsdienste) gemäß dem Verzeichnis der Bodenverkehrsdienste (Anlage 1 der BADV) durchzuführen. Selbstabfertiger und Drittabfertiger sind im von der FKB zugelassenen Umfang berechtigt, ebenfalls diese Dienste auszuführen. Sie haben ihre Abfertigungsgeräte ausschließlich an den von der FKB zugewiesenen Plätzen gegen Entgelt abzustellen. Für das Abstellen und das Unterstellen von Abfertigungsgeräten gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB) unter Ausschluss der dort vorgesehenen gesetzlichen Garantiehaftung. Eine Verwahrungspflicht besteht für die FKB nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

2.5.2 Die FKB kann von den zugelassenen Selbstabfertigern und Drittabfertigern für die Nutzung von Bodenabfertigungsdiensten ein Entgelt verlangen.

2.5.3 Vor Aufnahme von Bodenabfertigungstätigkeiten nach Anlage 1 der BADV ist der FKB der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die die Haftung des Dienstleisters oder Selbstabfertigers auf Schadensersatz wegen solcher Schäden deckt, die diese in Ausführung der Dienstleistung einem anderen zufügen. Das Bestehen der Versicherung ist der FKB Flugplatzunternehmer jeweils bis zum 15. Januar eines jeden Jahres nachzuweisen. Der Versicherer und der Versicherungspflichtige haben der FKB jede Unterbrechung des Versicherungsschutzes sowie jede Beendigung des Versicherungsverhältnisses für die Haftpflichtversicherung des Dienstleisters oder Selbstabfertigers unverzüglich anzuzeigen. Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses oder des fehlenden oder nicht fristgemäßen Nachweises der Versicherung ist die FKB verpflichtet, ihre vertraglichen Beziehungen zu dem Dienstleister oder Selbstabfertiger aus wichtigem Grund zu kündigen.

2.5.4 Folgende Einrichtungen sind zentrale Infrastruktureinrichtungen im Sinne von § 6 BADV:

-  Gepäckfördersysteme
-  Fluggastbrücken
-  Stationäre 400 Hz Bodenstromversorgung
-  Stationäre Anlagen zur Flugzeugklimatisierung
-  Anlagen zur Frischwasserversorgung, Fäkalienentsorgung und Entsorgung fester Abfallstoffe im Vorfeldbereich
-  Kommunikationssystem und zentrale Informations-Technologie-Einrichtungen zur Erbringung von Bodenverkehrsdienstleistungen (LAN, WLAN )
-  Abfertigungspositionen, Bereitstellungsflächen
-  Verkehrszentrale, Verkehrslenkung und Disposition
-  Tanklager für Flugbetriebskraftstoffe
-  Tanklager für Flugzeugenteisungsmittel
-  Lärmschutzanlagen






Die zentralen Infrastruktureinrichtungen werden ausschließlich von der FKB oder einem von ihr damit Beauftragten nach Maßgabe der Anlage 2 vorgehalten, verwaltet und betrieben. Die Drittabfertiger und Selbstabfertiger haben die zentralen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen. Die Nutzung ist mit der Entrichtung eines Entgeltes verbunden.

2.5.5 Während des aktiven Abfertigungsvorganges (d. h. außer night stops/daily stops) und ggf. bis zum Abschluss des Pushback-Vorganges, ist der vom Luftfahrtunternehmen beauftragte „Koordinator“ für die Koordination und ordnungsgemäße Durchführung, insbesondere die Einhaltung der Safety Regulations aller am Luftfahrzeug tätigen Personen, weisungsbefugt (d. h. Verpflichtung zur Einleitung korrigierender Maßnahmen bei beobachtetem Fehlverhalten).



ten). Er hat sich durch Warnkleidung mit entsprechender Aufschrift (z. B. Koordinator oder Ramp Agent) kenntlich zu machen.

2.5.5.1 Der Koordinator hat die Abfertigung auf der Grundlage der geltenden Vorschriften abzuwickeln und deren Einhaltung zu überwachen. Hierzu gehören insbesondere:

-  das Freibleiben des Fluchtweges für das Tankfahrzeug
-  die Freigabeerteilung des Tankvorganges (je nach Luftfahrtunternehmen unterschiedlich geregelt)
-  ggf. die freie Zufahrt des Löschzuges zum Tankfahrzeug
-  die Koordination und Überwachung des Abfertigungsablaufes
-  die Information an die Cockpit Crew darüber, dass die Anti-Collision-Lights erst mit „Pushback Ready“ eingeschaltet werden dürfen.

Der nach erfolgter Abfertigung stattfindende, abschließende Walk-Around muss durch eine entsprechend qualifizierte Person durchgeführt werden. Die FKB ist berechtigt, einen Nachweis der Qualifikation zu verlangen.

2.5.5.2 Vor Beginn des Pushback-Vorgangs prüft der Pushback-Fahrer in einem Walk-Around die sein Gewerk betreffenden Schwerpunkte wie z. B. Hindernisfreiheit, FOD-Check, Chock-Entfernung, GPU-Entfernung, Steeringpin-Installation, u. ä. Sofern eine Walkout-Assistance erforderlich ist, erfolgt diese durch den Koordinator. Nach Abschluss des Pushbacks erfolgt ein Handzeichen an den Piloten (bei Pushback mit Koordinator durch diesen, sonst durch den Pushback-Fahrer).

2.5.6 Die nach Bodenabfertigungsdienst-Verordnung (BADV) vorgeschriebene Haftpflichtversicherung ist mit einem zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmer abzuschließen und der FKB durch eine Bescheinigung des Versicherers nachzuweisen, die die Versicherungssumme und die zur Versicherung verpflichtende Rechtsvorschrift (BADV) bezeichnen muss (§ 113 Versicherungsvertragsgesetz).

2.5.7 Erfolgt der Ein- und Aussteige Prozess der Passagiere mit Bussen, so trägt das Luftfahrtunternehmen oder der vom Luftfahrtunternehmen beauftragte Koordinator die Verantwortung dafür, dass sich die Passagiere auf direktem Weg vom Flugzeug in den Bus und umgekehrt begeben und die Gefahr ausgeschlossen ist, dass ein Passagier Flächen betritt, die er nicht betreten darf.

2.5.8 Erfolgt der Ein- und Aussteige Prozess der Passagiere über Laufwege (nur bei von der FKB festgelegten terminalnahen Positionen), so trägt das Luftfahrtunternehmen oder das vom Luftfahrtunternehmen mit der Passagierwegsicherung beauftragte Unternehmen die Verantwortung für die Beaufsichtigung der Passagiere vom Verlassen des Flugzeuges bis zum Betreten des Terminals und umgekehrt. Eine sichere, den gültigen Vorgaben der zuständigen Aufsichtsbehörde entsprechende Wegeführung gemäß den jeweils aktuellen Safety Instructions muss stets gewährleistet sein.

2.5.9 Alle Unternehmen sind verpflichtet, ihre auf den Vorfeldern beschäftigten Mitarbeiter mit entsprechender Schutzausrüstung (PSA) gemäß den jeweils aktuellen Safety Instructions auszustatten und haben sicherzustellen, dass diese auch getragen werden.

## 2.6 Abstellen und Unterstellen

2.6.1 Abstell- und Unterstellplätze werden von der FKB unter Berücksichtigung der geplanten Bodenzeit zugewiesen. Sollte diese - ohne Verschulden der FKB - nicht eingehalten werden können und das Luftfahrzeug länger als 60 Minuten auf der Position verbleiben, so hat der Luftfahrzeughalter es auf Verlangen der FKB kostenpflichtig auf einer ihm zuzuweisenden Abstellfläche abzustellen oder in einer Halle unterzustellen. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann er das Verbringen des Luftfahrzeugs auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen. Der Luftfahrzeugführer/-halter muss sicherstellen, dass innerhalb von einer Stunde nach Aufforderung durch die FKB das Luftfahrzeug auf eine andere

Position verbracht werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist die FKB berechtigt, das Luftfahrzeug kostenpflichtig durch geeignetes Personal auf die neu zugewiesene Position schleppen/bewegen zu lassen. Das Luftfahrzeug sollte, abhängig von den Regularien des Luftfahrtunternehmens, stets mit gelöster Feststellbremse abgestellt werden. Ist dies nicht möglich, so muss der Luftfahrzeugführer/-halter sicherstellen, dass innerhalb des o. g. Zeitrahmens von einer Stunde das zum Lösen der Feststellbremse befugte Personal vor Ort ist.

- 2.6.2 Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeugführer/-halter. Dies gilt auch bei Sturm, Gewitter und sonstigen meteorologischen Gefährdungen. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat der Luftfahrzeughalter ein abgestelltes Luftfahrzeug durch Lichter zu kennzeichnen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.
- 2.6.3 Für das Abstellen und Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB) unter Ausschluss der dort vorgesehenen gesetzlichen Garantiehaftung. Eine Verwahrungspflicht besteht für die FKB nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist. Im Falle von Abstellungen von Luftfahrzeugen ist die Verkehrszentrale hierüber schriftlich zu informieren. Das hierfür notwendige Formular ist auf der Internetseite der FKB (<http://www.koeln-bonn-airport.de/b2b/vertragsbedingungen-entgelte.html>) zu finden.
- 2.6.4 Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bedingungen einzuhalten:
  - 2.6.4.1 Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte der FKB, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Kräne und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit der FKB benutzt werden (siehe auch Punkt 2.11).
  - 2.6.4.2 Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die die FKB hierfür zugelassen hat; die Tore sind nach dem Ein- bzw. Aushallvorgang unmittelbar wieder zu schließen. Bei Sturmwarnung sind die Hallentore geschlossen zu halten. Wünscht ein Mieter trotzdem, die Hallentore zu öffnen, so ist das nur unter Aufsicht eines sachkundigen Mitarbeiters der FKB zulässig. Ausschließlich der Mieter haftet für in diesem Zusammenhang entstehende Schäden, insbesondere bei Sturmschäden; eine Haftung der FKB entfällt für Schäden jeglicher Art.  
Luftfahrzeuge dürfen nur mit einer 2. Person (Einweiser) von Hand bzw. mit geeigneten Schleppgeräten bewegt bzw. ein- und ausgehallt werden.
  - 2.6.4.3 Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder in einem Umkreis von 50 m um die Halle hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl und leicht greifbar bereitzuhalten.
  - 2.6.4.4 Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung der FKB in der Halle gewaschen und abgesprüht werden.
  - 2.6.4.5 Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.
  - 2.6.4.6 Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Fahrzeugen, Luftfahrtbodengeräten und anderen Gegenständen bedarf der Genehmigung der FKB.

## 2.7 Lärmschutz

- 2.7.1 Triebwerksprobeläufe sind nur in der hierfür vorgesehenen Lärmschutzanlage zulässig. Leerlauf-Probeläufe sind hiervon nicht betroffen.
- 2.7.2 Die Benutzung der Lärmschutzanlage ist nur nach Maßgabe der „Benutzungsordnung für die Lärmschutzanlage“ in ihrer jeweils gültigen Fassung gegen Entgelt zulässig. Die gültige Fassung wird auf schriftliche Anfrage unter [fbo@cgn.de](mailto:fbo@cgn.de) dem Anfragenden übersandt. Im Einzelfall haben Luftfahrzeughalter weitergehende Anordnungen der FKB zur Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen.
- 2.7.3 Um alle Mitarbeiter und Anwohner in den angrenzenden Wohngebieten vor weiteren Immissionen und zusätzlichem Bodenlärm zu schützen, ist der Ausstoß der Belastungen durch die

bordeigenen Stromversorgungsgeräte (APU) auf ein Minimum zu reduzieren. Falls für die Klimatisierung der Kabine der Betrieb der APU erforderlich ist, soll die APU erst in einem angemessenen Zeitraum vor dem Einsteigen der Passagiere bzw. Crew eingeschaltet werden, bzw. wenn aus technischen Gründen eine Klimatisierung erforderlich ist.

## 2.8 Betriebsstoffversorgung

Unternehmen, die Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen versorgen, müssen behördlich zugelassen sein. Diese Unternehmen und die Luftfahrzeughalter haben die Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

## 2.9 Wartungsarbeiten, Waschen, Enteisen

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen, Absprühen und Enteisen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von der FKB zugewiesenen Plätzen bzw. in Hangars durchgeführt werden. Die Erlaubnisse hierfür sind stets vorher bei der Vorfeldkontrolle der FKB einzuholen und die damit im Zusammenhang stehenden Anweisungen zu befolgen. Die Kosten für die Ableitung und Behandlung des durch die Enteisung entstehenden klärpflichtigen Abwassers werden den beteiligten Unternehmen in Rechnung gestellt.






Näheres regelt das Gebühren- und Entgeltverzeichnis der FKB (Sonderleistungsverzeichnis), das unter anderem veröffentlicht ist auf der Internetseite der FKB <http://www.koeln-bonn-airport.de/b2b/vertragsbedingungen-entgelte.html>.

## 2.10 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge



Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen bewegungsunfähig liegen, so darf die FKB es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen oder sachkundige Dritte mit der Entfernung beauftragen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet die FKB, sofern nicht wesentliche Vertragspflichten verletzt wurden oder schuldhaft Leben, Körper oder Gesundheit verletzt worden sind, nur, wenn sie sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Zudem ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Dies gilt auch, wenn der Luftfahrzeughalter die FKB beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

## 2.11 Nutzung von Kränen oder ähnlichen Bauhilfsanlagen auf dem Flughafengelände

Zum Schutz des Luftverkehrs ist ein sogenannter Bauschutzbereich festgelegt worden. Eine Darstellung des Bauschutzbereiches kann auf Anfrage an [fbo@cgn.de](mailto:fbo@cgn.de) zur Verfügung gestellt werden. In diesem Bauschutzbereich dürfen sowohl Hindernisse wie z. B.:

-  Gebäude
-  Lichtmasten
-  Telegraphenmasten
-  Sonstige aufragende Strukturen
-  Negativhindernisse wie Gruben

als auch temporäre Hindernisse wie z. B.:

-  Baukräne, Mobilkräne, Bohr- und Rammgeräten o. ä.,
-  sonstige Bauhilfsanlagen, Fahrzeuge und Geräte

nicht ohne Zustimmung/Genehmigung der zuständigen Luftfahrtbehörde, der Bezirksregierung Düsseldorf, errichtet werden. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig, mindestens jedoch 9 Wochen vor der geplanten Errichtung an die

Bezirksregierung Düsseldorf  
Cäcilienallee 2  
40474 Düsseldorf  
Dezernat Luftfahrt  
Tel.: 0211/475-0

zu richten. Im Falle einer direkten Antragstellung bei der Bezirksregierung muss der FKB eine Kopie des Antrages zugehen.

- 2.11.1 Erfolgt die Antragstellung durch die FKB so sind die für den Antrag bei der Bezirksregierung Düsseldorf erforderlichen Unterlagen (Länge, Höhe, Auslegerlänge des Hindernisses usw.) der FKB über [fbo@cgn.de](mailto:fbo@cgn.de) rechtzeitig – spätestens jedoch 9 Wochen vor geplantem Beginn der Maßnahme – zur Verfügung zu stellen. Der Bearbeitungszeitraum liegt nach Erfahrung der FKB i. d. R. zwischen 6 und 8 Wochen nach Vorlage prüffähiger Unterlagen.
- 2.11.2 Grundsätzlich müssen alle Hindernisse unterhalb der festgelegten Hindernisfreiflächen liegen. Auf Anfrage wird ein entsprechender Plan mit Eintragung der Hindernisfreiflächen zur Verfügung gestellt. Sämtliche Auflagen der Genehmigung sind vom Nutzer der Anlagen zu beachten, insbesondere die benötigen Hindernisse eine Tages- und Nachtkennzeichnung an deren obersten Stellen.  
**Tageskennzeichnung:** Holztafel im Schachbrettmuster weiß/orange lackiert  
**Nachtkennzeichnung:** Hindernisfeuer (Lichtstärke mind. 10 cd. z. B. 100 Watt Lampe (weitere Einzelheiten werden auf Anfrage mitgeteilt)
- 2.11.3 Sämtliche mit der Hinderniserrichtung im Zusammenhang stehende Kosten sind vom Verursacher zu tragen.
- 2.11.4 Das Aufstellen ohne behördliche Genehmigung ist nicht gestattet.

## 2.12. Kraftstoffqualität

Unternehmen, die für die Lagerung von Kraftstoffen bzw. die Kraftstoffversorgung von Luftfahrzeugen auf dem Gelände der FKB zuständig sind, haben gegenüber der FKB entsprechend der EU VO 139/2014 ADR.OPS.B055 den Nachweis über ein Verfahren zu erbringen, mit dem gewährleistet wird, dass Luftfahrzeuge mit Kraftstoff entsprechend der gültigen Spezifikationen versorgt werden.

## 3. Betreten und Befahren

### 3.1 Straßen, Plätze und Eingänge

- 3.1.1 Auf Straßen und Plätzen des Flughafens gilt die StVO, sofern es keine abweichende Regelung in den Verkehrs- und Zulassungsregeln gibt (siehe „Verkehrsregeln für den sensiblen Teil des Sicherheitsbereichs des Flughafengeländes“, welche auf schriftliche Anfrage über [fbo@cgn.de](mailto:fbo@cgn.de) dem Anfragenden übersandt werden).
- 3.1.2 Der Flughafen darf nur durch die von der FKB freigegebenen Eingänge betreten werden. Das Befahren der Terminals mit Fahrrädern, Rollschuhen, Inline Skates, Rollern etc. ist nicht gestattet. Das Mitführen von Tieren innerhalb des Flughafengeländes muss so erfolgen, dass der Besitzer das Tier jederzeit unter seiner Kontrolle hat (Hunde sind an der Leine zu führen), Personen nicht gefährdet sind und der Flugplatzbetrieb weder behindert noch gefährdet werden kann. Dies gilt insbesondere auch für die allgemein zugänglichen Teile innerhalb der Flughafengebäude. Der Tierbesitzer haftet für jede flugplatzbetriebliche Störung oder Verunreinigung durch das mitgeführte Tier.

- 3.1.3 Für das Betreten der bewirtschafteten und unbewirtschafteten Zuschaueranlagen kann ein Eintrittsgeld verlangt werden. Der Betrag wird durch Aushang bekannt gemacht. Sollte aufgrund der Witterung ein sicherer Aufenthalt der Zuschaueranlagen nicht möglich sein, so kann der Zutritt beschränkt werden.
- 3.1.4 Unternehmen, die auf dem Landweg Fracht zum und vom Flughafen verbringen, sind verpflichtet, der FKB auf Anforderung die Tonnage mitzuteilen.
- 3.1.5 Verursacher von Beschädigungen an Gebäuden oder Einrichtungen auf dem Flughafengelände haben diese unverzüglich an die FKB zu melden und können bei Verschulden haftbar gemacht werden.
- 3.1.6 Zur Unterstützung von Sicherheits- und Betriebsprozessen werden Teile des Flughafens videoüberwacht. Die Kenntlichmachung des Kameraeinsatzes nach § 6b BDSG erfolgt durch entsprechende Kamerapiktogramme an den Zufahrten und Zugängen zum Flughafen, sowie zu Gebäuden bzw. Räumlichkeiten.





## 3.2 Fahrzeugverkehr (Allgemeines)

- 3.2.1 Werden Fahrzeuge und Geräte auf dem Flughafen verwendet, so sind Fahrer und Halter für deren Verkehrs- und Betriebssicherheit verantwortlich. Ein Nachweis über die Verkehrs- und Betriebssicherheit ist der FKB auf Verlangen vorzulegen. Fahrzeuge oder Luftfahrtbodengeräte, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen des Flughafengeländes verkehren, sind auf Verlangen der FKB besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitsvorkehrungen zu versehen. Eine detaillierte Regelung finden Sie in der aktuellen Fassung der „Verkehrsregeln für den sensiblen Teil des Sicherheitsbereichs des Flughafengeländes“ (siehe Ziff. 3.1.1.).
- 3.2.2 Auch bei Tage ist das Abblendlicht einzuschalten.
- 3.2.3 Fahrzeuge dürfen Fahrgäste und Gepäck nur an der über das öffentliche Straßensystem zugänglichen Seite der Flughafengebäude aufnehmen oder absetzen. Fracht darf nur an den Frachtanlagen abgeladen oder aufgeladen werden.
- 3.2.4 Fahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Verbotswidrig abgestellte oder nach Ablauf der höchstzulässigen Parkzeit auf den Parkplätzen verbliebene Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter bzw. Fahrer entfernt werden.
- 3.2.5 Kleinfahrzeuge (z. B. Mopeds, Fahrräder) dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen und Gängen abgestellt werden.
- 3.2.6 Für im Sicherheitsbereich eingesetzte Fahrzeuge ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 100 Mio. € abzuschließen, die den Betrieb auf dem Flughafengelände einschließt.
- 3.2.7 Weitere Regelungen zum Fahrzeugverkehr sind der aktuellen Fassung der „Verkehrsregeln für den sensiblen Teil des Sicherheitsbereichs des Flughafengeländes“ zu entnehmen (siehe Ziff. 3.1.1.).

## 3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen und sensibler Teil des Sicherheitsbereichs

### 3.3.1 Allgemeines

- 3.3.1.1 Anlagen innerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung der FKB betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

-  das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen),
-  das Abfertigungsvorfeld und sonstige Vorfelder,
-  die Betriebsstraßen, insbesondere nach dem Passieren der Kontrollstellen
-  die Luftfahrzeughallen,

- ✈ die Flugsteige,
- ✈ die Warteräume,
- ✈ die Transiträume,
- ✈ die Gepäckausgabe
- ✈ die Gepäck- und Frachthallen,
- ✈ die zu Abfertigungszwecken dienenden Räume und Verkehrsflächen,
- ✈ die Garagen und Werkstätten,
- ✈ die Betriebs- und Bauhöfe,
- ✈ etwaige Baustellen.

Das Betreten oder Befahren von Grundstücken und Anlagen der Flugsicherung außerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes bedarf zusätzlich der Zustimmung durch die Deutsche Flugsicherung (DFS).

- 3.3.1.2 Die FKB kann die Einwilligung nach Absatz 3.3.1.1 allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigem Grund widerrufen.
- 3.3.1.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten der FKB besichtigt werden; hierbei dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden. Das Vorfeld darf nicht eigenmächtig in Richtung Rollfeld verlassen werden.
- 3.3.1.4 Die Beauftragten der Luftfahrtbehörde, der DFS, des Zolls, der Polizei, der Bundespolizei und sonstigen Behörden sowie des Deutschen Wetterdienstes sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten. Für das Befahren mit Dienstfahrzeugen gelten die „Verkehrsregeln für den sensiblen Teil des Sicherheitsbereichs des Flughafengeländes“, welche auf schriftliche Anfrage über [fbo@cgn.de](mailto:fbo@cgn.de) dem Anfragenden übersandt werden.
- 3.3.1.5 Für Personen, die im Bereich der Flugbetriebsflächen, d. h. im Bereich des Rollfeldes, des Abfertigungsvorfeldes und sonstiger Vorfelder sowie den hiervon zugänglichen Einrichtungen und Anlagen der Flugzeugabfertigung tätig sind, besteht das Verbot der Einnahme berauschender Mittel und ein absolutes Rauch- und Alkoholverbot. Die FKB ist jederzeit berechtigt, das Verbot durch Kontrollen zu überprüfen und den Betroffenen im Falle eines Verstoßes oder einer Verweigerung der Kontrolle vorübergehend oder auch auf Dauer aus diesem Bereich zu verweisen. Arbeitgeber dieser Personen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht durch geeignete Maßnahmen zur Durchsetzung und Kontrolle des Verbots auf den Flugbetriebsflächen beizutragen.
- 3.3.1.6 Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters oder dessen gesetzlichen Vertreter betreten werden.
- 3.3.1.7 In den nicht allgemein zugänglichen und sicherheitsempfindlichen Bereichen und Anlagen ist der Flughafenausweis offen und sichtbar an der Oberbekleidung zu tragen.
- 3.3.1.8 Personen und Fahrzeugführer, die nicht allgemein zugängliche Anlagen und den sensiblen Teil des Sicherheitsbereichs betreten oder befahren und nicht über entsprechende Kennzeichnungsdokumente verfügen, sind dauerhaft von einer zuverlässigkeitsüberprüften Person zu begleiten, die während des gesamten Aufenthaltes diese Personen zu betreuen und zu beaufsichtigen hat. Alternativ kann die Flughafensicherheit beauftragt werden, eine solche Begleitung zu übernehmen.
- 3.3.1.9 Minderjährige Kinder sind in den allgemein zugänglichen Bereichen sowie insbesondere im Sicherheitsbereich und dem sensiblen Teil des Sicherheitsbereichs stets von den Begleitpersonen verantwortlich zu betreuen und zu beaufsichtigen.
- 3.3.1.10 Alle am Flughafen operierenden Luftfahrtunternehmen sind verpflichtet, Zwischenfälle mit Wildtieren schnellstmöglich an die Verkehrsleitung (VVD), Tel.:02203/40-5050 zu melden. Dies betrifft insbesondere Zwischenfälle mit Vögeln (sog. Bird Strikes) in den Flugphasen Start (0 – 500 ft), Landung (0 – 200 ft) und Rollen (0 ft). Im Falle eines Bird Strikes werden an der Parkposition erkennbare Vogelreste von der Bird-Control-Einheit, die vom VVD verständigt wird, geborgen, dokumentiert und statistisch erfasst. Geht das betroffene Flugzeug aufgrund des Bird Strikes in die Wartung, ist der VVD darüber zu informieren,

damit die Bird-Control-Einheit spätestens in der Wartungshalle Vogel- und Federreste bergen kann. Das Überrollen von Haarwild ist dem VVD ebenfalls schnellstmöglich zu melden um Tierkadaver unverzüglich vom Start-/Landebahnsystem zu entfernen.



### 3.3.2 Rollfeld

3.3.2.1 Die zum Betreten oder Befahren des Rollfeldes nach Absatz 3.3.1.1 notwendige Einwilligung erteilt die FKB im Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrollstelle (DFS) unter Berücksichtigung der hierfür erforderlichen Schulungen (siehe hierzu auch Punkt 3.3.4). Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen der DFS bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten; über deren Bedeutung hat er sich zu informieren.

3.3.2.2 Will ein Beauftragter der in Absatz 3.3.1.4 bezeichneten Behörden das Rollfeld betreten oder befahren, so hat er die Erlaubnis der DFS einzuholen.

3.3.2.3 Fahrzeuge müssen so beleuchtet sein, dass ihre Bewegungen von der DFS aus verfolgt werden können.

3.3.2.4 Bei Landebahnsichtweiten von 1.000 m und darunter darf das Rollfeld nur von Fahrzeugen befahren werden, die

-  in ständiger Funksprechverbindung mit der DFS stehen und mit einer Rundumleuchte ausgerüstet sind,  
oder
-  von einem Leitfahrzeug geführt werden.

Die FKB kann im Einvernehmen mit der DFS Ausnahmen zulassen. Das Eintreten dieser Sichtverhältnisse wird durch die Beleuchtung der roten CAT II / III Transparentschilder angezeigt.

### 3.3.3 Vorfelder

3.3.3.1 Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern und Betriebsstraßen ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Leit-, Feuerlösch-, Sanitäts-, Rettungs-, Verkehrsleitungs- und Winterdienstfahrzeuge im Einsatz.





3.3.3.2 Für den Fahrzeugverkehr auf den Vorfeldern sind die von der FKB erlassenen Verkehrsregelungen für den nichtöffentlichen Bereich des Flughafengeländes in der jeweils aktuellen Fassung verbindlich.

3.3.3.3 Das Abfertigungsvorfeld darf nur mit den von der FKB zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch- und Sanitätsfahrzeugen, Verkehrsleitungs- und Winterdienstfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden zu dienstlichen Zwecken befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Einwilligung der FKB.

### 3.3.4 Erforderliche Erlaubnisscheine zum Betreten/Befahren der Vorfelder und Rollfelder

Personen, die das Rollfeld, die Vorfelder oder Teile davon selbstständig begehen und/oder befahren, benötigen hierzu einen Erlaubnisschein der FKB.

Erlaubnisscheine der FKB:

-  Begehen der Vorfelder
-  Befahren der Vorfeldrandstraßen/Vorfeldstraßen
-  Befahren Vorfelder und Außenpositionen
-  Befahren Rollfeldringstraße

## Befahren Startbahnen und Rollwege (nur mit Sprechfunkzeugnis)

Zum Befahren einer aktiven Startbahn wird darüber hinaus ein amtliches Sprechfunkzeugnis (AZF, BZF) benötigt.

Zur Erlangung der Erlaubnisscheine sind eine kostenpflichtige Schulung und die Ablegung einer Prüfung erforderlich. Nähere Informationen erhalten über [fbo@cgcn.de](mailto:fbo@cgcn.de).

## **4. Sonstige Betätigung**

### **4.1 Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenverkehrsdienste**

4.1.1. Eine gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenverkehrsdienste gem. Ziffer 2.5 bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit der FKB und ist entgeltpflichtig. (Anfragen hierzu bitte über [fbo@cgcn.de](mailto:fbo@cgcn.de)). Wird die Betätigung ohne Regelung eines Entgeltes aufgenommen, so legt die FKB das Entgelt nach billigem Ermessen fest. Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträger sowie für Bild- und Tonübertragungen. Hierfür gilt die Entgeltordnung der FKB, veröffentlicht im Internet unter <http://www.koeln-bonn-airport.de/b2b/vertragsbedingungen-entgelte.html> (Anfragen hierzu bitte an den Besucherdienst: Tel. 02203-404389 oder über [besucherdienst@cgcn.de](mailto:besucherdienst@cgcn.de); weitere Informationen im Internet unter <http://www.koeln-bonn-airport.de/b2b/foto-filmaufnahmen.html>).

4.1.2. Jeder Unternehmer und jedes Unternehmen, die auf dem Flughafengelände tätig sind und nicht unter die Regelung der Haftpflichtversicherungen der BADV fallen, haben vor der Aufnahme der Betätigung eine umfassende und angemessene Haftpflichtversicherung (einschließlich Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung) abzuschließen. Sofern Tätigkeiten auch auf den Flugbetriebsflächen durchgeführt werden, dürfen Schäden an den Luftfahrzeugen in den Versicherungspolicen nicht ausgeschlossen sein. Die FKB behält sich das Recht vor, Policen zu überprüfen und bei fehlendem oder nicht angemessenem Versicherungsschutz den Zugang zum Betriebsgelände umgehend aus wichtigem Grund zu entziehen oder neuen Nutzern die Genehmigung zum Zugang nicht zu erteilen.

### **4.2 Sammlungen, Werbung, Verteilung von Druckschriften**

Sammlungen, Werbung sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung der FKB. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben. Anfragen hierzu bitte an [fbo@cgcn.de](mailto:fbo@cgcn.de).

### **4.3 Versammlungen**

Versammlungen und deren Durchführung dürfen die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Flughafenbetriebes zu keiner Zeit gefährden. Wer eine Versammlung auf dem Flughafengelände/in den Terminalbereichen veranstalten will, hat dies, ergänzend zu der Anmeldepflicht bei der Versammlungsbehörde ([http://www.polizei.nrw.de/artikel\\_58.html](http://www.polizei.nrw.de/artikel_58.html)) der FKB unter [info@cgcn.de](mailto:info@cgcn.de) spätestens 48 Stunden vor der öffentlichen Bekanntgabe der Veranstaltung schriftlich anzuzeigen. Entsteht der Anlass für eine Versammlung kurzfristig (Eilverammlung), ist die Versammlung spätestens mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe der FKB anzuzeigen. Die Anzeige muss den Gegenstand der Versammlung, Namen des Verantwortlichen sowie Angaben zu Ort, Zeit und voraussichtlicher Teilnehmerzahl enthalten sowie den Nachweis der Anmeldung bei der Versammlungsbehörde. Bei der Benutzung von Trillerpfeifen, Megaphonen, Trommeln, Beschallungsanlagen und ähnlichen Geräten müssen die Durchsagen durch die Lautsprecheranlagen in den Terminals weiterhin verständlich bleiben. Transparente und andere mitgebrachte Gegenstände dürfen keine Anzeigetafeln verdecken.



#### **4.4 Lagerung gefährlicher Güter und anderer Stoffe**

- 4.4.1 Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG, § 2 Abs. 1 und 2 Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG) und der zu deren Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, dürfen nur mit Einwilligung der FKB in dafür zugelassenen Lagerräumen gelagert und umgeschlagen werden, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.
- 4.4.2 Gefahrgutumschlag und Gefahrgutlagerung dürfen nur mit geschultem Personal nach den entsprechenden Rechtsvorschriften (z. B. ICAO-TI, IATA DGR, ADR, Sprengstoffgesetz, Atomgesetz, Strahlenschutzverordnung) getätigt werden.
- 4.4.3 Der Flughafen hält zugelassene Lager- und Umschlagbereiche für einen Großteil der im Luftverkehr transportierten Gefahrgüter vor, die auf Weisung des hierfür verantwortlichen Flughafenpersonals und gegen Entgelt entsprechend dem Gebühren- und Entgeltverzeichnis der FKB (Sonderleistungsverzeichnis), das u. a. veröffentlicht ist auf der Internetseite der FKB (<http://www.koeln-bonn-airport.de/b2b/vertragsbedingungen-entgelte.html>), mitgenutzt werden können.
- 4.4.4 Für die Zeit des Gefahrgutumschlags und der Lagerung muss ein Ansprechpartner der Luftverkehrsgesellschaft oder des Spediteurs, der alle erforderlichen Auskünfte zu dem Gefahrgut geben kann, für die Flughafenfeuerwehr erreichbar sein. Im Falle eines Gefahrgut-Unfalls ist die Flughafenfeuerwehr umgehend zu informieren. Ihr obliegt die Einsatzleitung und die Abwicklung der Gefahrenabwehr in Zusammenarbeit mit dem Gefahrgutbeauftragten des Flughafens. Der Einbringende (Verursacher) hat alle im Zusammenhang mit dem Gefahrgut-Unfall erforderlichen sachdienlichen Informationen zu Gefahrenabwehr und Ursachenrecherche der FKB mitzuteilen und die entstehenden Kosten zu tragen.
- 4.4.5 Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung der FKB gelagert werden.

#### **4.5 Bauarbeiten**

Bauarbeiten sind der FKB rechtzeitig vor Beginn mittels Antragsformular „Planung von Bau-/Instandhaltungsmaßnahmen auf den Flugbetriebsflächen“ anzuzeigen. Dieses erhalten Sie auf schriftliche Anforderung an die FKB über [fbo@cgn.de](mailto:fbo@cgn.de). Erst nach erfolgter Prüfung, Erhalt aller notwendigen Unterschriften und Zustimmung per E-Mail durch die Abteilung Ressourcenplanung darf eine Bau- bzw. Instandhaltungsmaßnahme durchgeführt werden. Deren Maßgaben sind insbesondere hinsichtlich des räumlichen und zeitlichen Verlaufs einzuhalten, ebenso wie alle auferlegten Koordinations- und Sicherheitsverpflichtungen und die besonderen Bestimmungen bzgl. Bauarbeiten in Wasserschutzzonen. Bauarbeiten auf oder in der Nähe der Flugbetriebsflächen dürfen nicht ohne vorherige Genehmigung der Verkehrsleitung (Verkehrsleiter vom Dienst) aufgenommen werden. Auf die Regelung von Punkt 2.11 bezüglich der Nutzung von Kränen oder ähnlichen Bauhilfsanlagen wird verwiesen.

#### **4.6 Brandschutzordnung**

Auf die Einhaltung der gültigen Brandschutzordnung wird explizit hingewiesen. Die aktuell gültige Fassung wird auf schriftliche Anfrage über [fbo@cgn.de](mailto:fbo@cgn.de) dem Anfragendem übersandt.

#### **4.7 Wireless LAN**

Der Betrieb privater Wireless-LANs ist auf dem Flughafengelände nicht gestattet. Ausnahmen können im Einzelfall geprüft und durch die FKB genehmigt werden. Anfragen zur Prüfung / Genehmigung können über [fbo@cgn.de](mailto:fbo@cgn.de) gestellt werden.

Die FKB behält sich vor, bereits erfolgte Genehmigungen, aus wichtigem Grund zurück zu ziehen.

## **5. Sicherheitsbestimmungen**

Es sind alle Sicherheitsbestimmungen zu beachten, die sich aus Gesetz, anderen Rechtsgrundlagen und aus Anlage 1 ergeben.

## **6. Fundsachen**

Alle Fundsachen sind unverzüglich im Fundbüro (Gepäckaufbewahrung, Bahnebene, Terminal 2) der FKB abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

## **7. Umweltschutz**

Im Hinblick auf den Umweltschutz sind alle gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, Anordnungen und Weisungen der FKB zu beachten.

### **7.1 Verunreinigungen**

Verunreinigungen der Flughafen-Anlagen sind zu vermeiden. Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen; andernfalls kann die FKB die Beseitigung auf Kosten des Verursachers vornehmen bzw. vornehmen lassen. Der Verursacher hat in jedem Fall die FKB unverzüglich zu informieren und deren Weisungen zu folgen.

Verunreinigungen jeglicher Art auf den Flugbetriebsflächen (FOD – Foreign Object Debris) sind unabhängig vom Verursacher von allen Personen, die auf den Flugbetriebsflächen tätig sind, aufzunehmen und in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

### **7.2 Abwässer, Gewässerschutz**

7.2.1 In die Oberflächenentwässerung darf nur das von Niederschlägen herrührende Wasser eingeleitet werden. In diese Entwässerung dürfen keine Verunreinigungen wie etwa durch Waschwasser, Reinigungsmittel, Betriebsstoffe, Fäkalien o. ä. gelangen. Einzige Ausnahme: Enteisungsmittel während des Winterbetriebes (siehe Punkt 7.4).

In die Schmutzwassereinfläufe darf nur nach häuslichem oder nach gewerblichem Gebrauch abfließendes Abwasser entsprechend der jeweils gültigen Abwassersatzung der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR, eingeleitet werden. Die in dieser Vorschrift genannten Grenzwerte sind einzuhalten. Einleitungen von Abwässern mit gefährlichen Stoffen sowie Betriebsumstellungen, die sich auf Art und Menge des Abwassers erheblich auswirken, bedürfen ausnahmslos der Einwilligung der FKB. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann die FKB auch weitergehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnungen regeln.

7.2.2 Der FKB und den Behörden ist zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren.

7.2.3 Wassergefährdende Stoffe sind entsprechend der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen/Anordnungen zu lagern, abzufüllen, umzuschlagen und/oder zu verwenden. Ist hierfür eine behördliche Genehmigung erforderlich, ist zur Antragsstellung zunächst die Zustimmung der FKB über [fbo@cgn.de](mailto:fbo@cgn.de) einzuholen.

7.2.4 Es dürfen nur abscheiderfreundliche Waschmittel und Reinigungsmittel verwendet werden, die zuvor von der FKB über [fbo@cgn.de](mailto:fbo@cgn.de) genehmigt worden sind.

### 7.3 Abfall

Abfälle sowie Schadstoffe in Abfällen sind möglichst zu verringern oder zu vermeiden. Abfälle sind entsprechend ihrer weiteren Verwertung und Entsorgung getrennt zu halten. Bei der Bereitstellung und Entsorgung von Abfällen sind die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen/Anordnungen sowie die Weisungen der FKB zu beachten.

In die von der FKB bereitgestellten Abfallbehälter dürfen nur die Abfälle eingebracht werden, für deren Zweck die Behälter aufgestellt wurden (Beispiele: FOD, Papier, Verpackungen, Holz, etc.).

Die Regelungen in den „Abfallbestimmungen des Köln Bonn Airport“ in der jeweiligen gültigen Form sind einzuhalten, welche auf schriftliche Anforderung an [fbo@cgcn.de](mailto:fbo@cgcn.de) dem Anfragenden übersandt werden.

### 7.4 Enteisungsmittel

Flugzeug-Enteisungsmittel dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der FKB ([fbo@cgcn.de](mailto:fbo@cgcn.de)) und auf den hierfür vorgesehen Flächen verwendet werden. Mit dem Genehmigungsantrag ist der FKB die chemische Zusammensetzung des Flugzeug-Enteisungsmittels mitzuteilen und in geeigneter Form nachzuweisen.

Jede Enteisung ist vor Beginn bei der Verkehrszentrale ([verkehrszentrale@cgcn.de](mailto:verkehrszentrale@cgcn.de), Tel.: 02203/40-4310) anzumelden, damit das Entwässerungssystem durch die Leitzentrale entsprechend gesteuert werden kann.

### 7.5 Austritt wassergefährdender Stoffe

Bei einem Austritt wassergefährdender Stoffe sind diese unverzüglich zu binden und aufzunehmen. Falls dies nicht möglich ist oder wassergefährdende Stoffe in größerem Umfang ausgetreten sind, ist sofort die Flughafenfeuerwehr zu benachrichtigen. Dies gilt auch bei Eintritt des wassergefährdenden Stoffes in unbefestigten Untergrund oder in die Kanalisation.

## 8. **Maßnahmenkatalog bei Verstößen gegen die FBO und die Verkehrsregeln für den sensiblen Teil des Sicherheitsbereichs des Flughafengeländes**

Zur Erhöhung der Betriebssicherheit auf dem Flughafengelände hat die FKB einen Maßnahmenkatalog erlassen. Dieser legt für Vergehen gegen die Verkehrsregeln bestimmte Strafen fest. Dieser Maßnahmenkatalog wird auf schriftliche Anfrage an die FKB über [fbo@cgcn.de](mailto:fbo@cgcn.de) dem Anfragenden übersandt.

## 9. **Zustimmungen, Zulassungen und Erlaubnisse**

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

## 10. **Zuwiderhandlungen, Hausrecht**

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen der FKB, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch die FKB vom Flughafengelände verwiesen werden.

In den allgemein zugänglichen öffentlichen Bereichen ist das Betteln, Hausieren und Fläschensammeln nicht gestattet. Ein Übernachten in den Terminalanlagen ist nur Transit-Passagieren mit gültigem Flugticket gestattet. Die Flughafensicherheit ist für die Durchsetzung des Hausrechts in Zusammenarbeit mit den Vollzugsbehörden ermächtigt.

## **11. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Der Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Köln.

## **12. Änderungsvorbehalt**

Ergibt sich nach Inkrafttreten der Flughafenbenutzungsordnung die Notwendigkeit, einzelne Vorgaben zwecks Aufrechterhaltung des betriebssicheren Zustandes des Flughafens nach § 45 LuftVZO abzuändern oder zu erweitern, so werden durch die FKB entsprechende Weisungen in Form einer Safety Instruction veröffentlicht. Safety Instructions haben für alle auf dem Betriebsgelände der FKB tätigen Unternehmen verbindliche Gültigkeit.

## **13. Zustellungsbevollmächtigter**

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben der FKB auf deren Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Die Flughafen-Benutzungsordnung mit Anlagen tritt einen Monat nach Veröffentlichung in den Nachrichten für Luftfahrer in Kraft und ersetzt die FBO in der Fassung vom 17.03.2014

Köln, den 21.09.2016  
Flughafen Köln/Bonn GmbH

ppa.

Athanasios Titonis  
Technischer Geschäftsführer  
(im Original unterschrieben)

Cenk Özöztürk  
Geschäftsbereichsleiter Betrieb/Verkehr  
(im Original unterschrieben)

Düsseldorf, den  
Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

MR Stephan Röhrig  
(im Original unterschrieben)

# Anlage 1

## Sicherheitsbestimmungen (zu FBO, Teil II, Ziff. 5)

### 1. Umgang mit Kraftstoffen

1.1. Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt werden.

1.2. Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den von der FKB zugewiesenen Plätzen betankt und enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Feuerschutz durch die Flughafenfeuerwehr zulässig.

### 1.3 **Betanken mit Passagieren an Bord und während des Ein- und Aussteigens**

#### 1.3.1 Allgemeine Bedingungen

Das Betanken des Luftfahrzeuges mit Passagieren an Bord und während des Ein- und Aussteigens ist grundsätzlich nur in Anwesenheit der Flughafenfeuerwehr zulässig.

Beim Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen (LFZ) sind die geltenden Rechtsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und die Handlungsanweisungen der Luftfahrtunternehmen einzuhalten. Insbesondere wird auf das ICAO Airport Services Manual, Part 1, „Rescue and Fire Fighting“, Chapter 16, „Aircraft Fueling Practices“ hingewiesen.

Unter Einhaltung bestimmter Auflagen und Regelungen ist das Betanken mit Passagieren an Bord bzw. während des Ein- und Aussteigens auch ohne Anwesenheit der Flughafenfeuerwehr zulässig (siehe Punkt 1.4). Ansonsten gilt bei der Betankung mit Anwesenheit der Flughafenfeuerwehr:

✍ Die Flughafenfeuerwehr stellt ein Löschfahrzeug mit mindestens 1/3 der Löschkapazität und mindestens 1/3 der Löschmittelausstoßrate für das Luftfahrzeug (Einstufung des Luftfahrzeuges gemäß ICAO-Kategorie) in löschwirksamer Nähe auf und besetzt es einsatzbereit mit dienstplanmäßiger Besatzung.

Außerdem ist zu gewährleisten, dass

✍ mind. an der vorderen Tür (1L) am LFZ eine Treppe oder eine Fluggastbrücke anliegt und am hinteren Ausgang die Notrutsche zur Evakuierung benutzbar ist. Beide Ausgänge am Luftfahrzeug sind mit je einem Crew-Mitglied zu besetzen. Die Türen rechts am LFZ dürfen nicht benutzt werden. Verfügt das Luftfahrzeug über nur einen regulären Ausgang, ist dieser zwingend freizuhalten. Für Regionalluftfahrzeuge mit geringer Sitzplatzkapazität ist eine Genehmigung und Abstimmung mit der Flughafenfeuerwehr erforderlich.

✍ während der Betankung eine direkte Sprechverbindung zwischen Cockpit und Boden, Ramp Agent, über Funk, das Interphone oder andere geeignete Wege, mind. aber das geöffnete Cockpitfenster, besteht.

✍ eine verantwortliche, qualifizierte und unterwiesene Person – z. B. Ramp Agent – für das Einhalten aller vorgenannten Bedingungen benannt ist.

### 1.3.2 Aufgaben der Luftverkehrsgesellschaft

Darüber hinaus muss die Fluggesellschaft Anweisungen für ihre Mitarbeiter für die Sicherheit aller Passagiere beim Betanken ausgeben und dafür Sorge tragen, dass diese Anweisungen strikt eingehalten werden. Diese Anweisungen müssen folgende Verfahren und Bestimmungen umfassen:

- ✈ Die Besatzung, sonstiges Personal und die Fluggäste müssen darauf hingewiesen werden, dass das Flugzeug betankt wird.
- ✈ Die Zeichen zum Anlegen der Sicherheitsgurte müssen ausgeschaltet sein.
- ✈ Die Rauchverbotszeichen müssen eingeschaltet sein (*no smoking* sign on), ebenso die Innenbeleuchtung, um die Notausgänge erkennen zu können.
- ✈ Die Fluggäste müssen darauf hingewiesen werden, ihre Anschnallgurte zu lösen und das Rauchen einzustellen.
- ✈ Es muss geschultes Personal der Fluggesellschaft in ausreichender Anzahl an Bord sein, das für eine sofortige Noträumung bereit ist.
- ✈ Wenn das Vorhandensein von Kraftstoffdämpfen im Flugzeug festgestellt wird oder eine andere Gefahr während des Betankens eintritt, muss der Tankvorgang sofort abgebrochen werden.
- ✈ Die Bereiche unter den Ausgängen, die für die Noträumung vorgesehen sind, sowie der Bereich für die Entfaltung der Notrutschen und angrenzender Evakuierungsfläche müssen freigehalten werden.
- ✈ Es müssen Vorkehrungen für eine sichere und schnelle Räumung des Flugzeuges getroffen werden.
- ✈ Passagiere, die in das Flugzeug einsteigen oder aus dem Flugzeug aussteigen, müssen unter der Leitung einer verantwortlichen Person über eine sichere Strecke geführt werden, wobei sie nicht rauchen oder sich auf der Strecke nicht länger aufhalten dürfen und auf Maximaldistanz zum Betankungsvorgang gehalten werden sollen.
- ✈ Das Betanken muss eingestellt werden, wenn eine Gefahrensituation wie Auslaufen von Treibstoffen eintritt, oder wenn eine Verletzung dieser Bestimmungen vorliegt, die zu einem gefährlichen Zwischenfall führen könnte.
- ✈ Im Falle des gleichzeitigen Caterings muss dafür Sorge getragen werden, dass keine Fluchtwege durch Abfallsäcke, Trolleys oder Pkw zugestellt werden.

1.3.3 Für das Einhalten der Vorgaben ist der Luftfahrtunternehmer verantwortlich. Auch wenn er mit der Durchführung bestimmter Aufgaben andere Unternehmen beauftragt, bleibt der Luftfahrtunternehmer für die Einhaltung der Sicherheitsstandards verantwortlich.

1.3.4 Die Beauftragung für den sog. Positionsbrandschutz (Tankschutz) obliegt dem Luftfahrtunternehmer oder dem von ihm beauftragten Abfertigungsunternehmen. Mit dem Betanken darf erst begonnen werden, wenn die Flughafenfeuerwehr vor Ort einsatzbereit ist. Falls die Flughafenfeuerwehr wegen eines höherwertigen Notfalls die Position verlassen muss, ist das Betanken bis zur Rückkehr der Flughafenfeuerwehr einzustellen.

1.3.5 Die Kosten für den Positionsbrandschutz (Tankschutz) trägt der Auftraggeber. Sie werden nach dem Leistungsverzeichnis der FKB abgerechnet.

## 1.4 Be-/Enttanken mit Passagieren an Bord und während des Ein- und Aussteigens ohne Anwesenheit der Feuerwehr

Wird in Ausnahmefällen ein Flugzeug mit Passagieren an Bord und während des Ein- und Aussteigens **ohne** Anwesenheit der Feuerwehr betankt, so sind außer den unter 1.3 genannten Regeln **zusätzlich** folgende Bedingungen einzuhalten:

- 1.4.1 Das Betanken muss innerhalb einer Fläche erfolgen, die die Flughafenfeuerwehr in einer Eingreifzeit (ICAO-Annex 14-9.2.29) erreichen kann;
- 1.4.2 Bei Vergabe der Position ist der Platzbedarf für Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen im Radius um das Luftfahrzeug ausreichend zu dimensionieren;
- 1.4.3 Es darf nur JET A 1 (Flammpunkt  $\geq 38^{\circ}\text{C}$ ) verwendet werden;
- 1.4.4 In der Nähe des Flugzeuges muss ein geeignetes Löschgerät griffbereit stehen. Die vorzuhaltende Löschmittelmenge muss aus mind. 50 kg Pulverlöschmittel der Brandklasse BC bestehen. Das verantwortliche Bodenpersonal der Airline muss mit dem Gebrauch der Feuerlöscher geschult und vertraut sein.
- 1.4.5 Die unverzügliche Alarmierung der Flughafenfeuerwehr muss sichergestellt sein;
- 1.4.6 Das Enttanken des Luftfahrzeuges und Hubschraubern mit Passagieren an Bord sowie während des Ein- und Aussteigens ist nur in Anwesenheit der Feuerwehr gestattet.
- 1.4.7 Das Betanken von Hubschraubern mit Passagieren an Bord ist nur in Anwesenheit der Feuerwehr gestattet.
- 1.4.8 Werden die Punkte 1.4.1 bis 1.4.5 nicht erfüllt, ist zum Schutz der Passagiere die Anwesenheit der Feuerwehr erforderlich.




## 1.5 Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen

- 1.5.1 Wird ein Luftfahrzeug be- bzw. enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden und geerdet sein.
- 1.5.2 Während des Be- und Enttankens eines Luftfahrzeuges mit Kraftstoffen mit einem Flammpunkt über  $35^{\circ}\text{C}$  dürfen in einem Sicherheitsabstand von 4 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-Luft-Gemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zu dem Betanken und Enttanken notwendigen Schaltungen in explosionsgeschützter Bauart und nicht für andere Schaltungen in explosionsgeschützter Bauart.  
Beim Tanken von Kraftstoff mit einem Flammpunkt unter  $0^{\circ}\text{C}$  erhöht sich der Sicherheitsabstand bei Füllraten von mehr als 100 l/min auf 10 m und bei Füllraten von mehr als 600 l/min auf 20 m.  
Bei anderen als den hier genannten Randbedingungen in Bezug auf Flammpunkte und Füllraten gelten die Bestimmungen der Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten TRbF 30 bzw. Betriebssicherheitsverordnung.
- 1.5.3 Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Beseitigung Abs. 1.4 unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden; das Eintreten von Kraftstoffen in die Entwässerungseinrichtungen ist in jedem Fall zu verhindern. Die Flughafenfeuerwehr ist unverzüglich zu benachrichtigen. Die Beseitigung wird gemäß Leistungsverzeichnis der FKB abgerechnet.
- 1.5.4 Das Betreten oder Befahren des Tanklagergeländes durch Unbefugte ist verboten.
- 1.5.5 An Betankungsfahrzeugen sind stets ausreichend Mengen an geeigneten Ölbindemitteln vorzuhalten.

- 1.5.6 Betriebsstoffe sind in ortsfesten oder mobilen Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren.
- 1.5.7 Unternehmen, die Luftfahrzeuge, Fahrzeuge und Geräte mit Betriebsstoffen (z.B. Treibstoff, Kraftstoff, Hydraulikflüssigkeit, Schmieröl, Motoröl etc.) versorgen, müssen durch die FKB zugelassen sein. Diese Unternehmen sowie die Luftfahrzeughalter haben die Sicherheitsvorschriften und die jeweils gültigen Regeln für den Umgang mit Betriebsstoffen einzuhalten. Das während der Betriebsstoffversorgung am Luftfahrzeug tätige Personal ist in die Brandschutzeinrichtungen, die Not-Aus-Schaltungen, die Brandbekämpfung sowie das Verhalten bei Betriebsstoffüberläufen einzuweisen und regelmäßig in Übung zu halten.
- 1.5.8 Das Be- und Enttanken bei Gewitter ist nicht gestattet.
- 1.5.9 Für das Enttanken ist die Genehmigung der Flughafenfeuerwehr erforderlich.

## 1.6 Einzuhaltende Bestimmungen

Für die vorgenannten Punkte 1.3 bis 1.5 gelten außerdem:

-  die Brandschutzordnung der Flughafen Köln/Bonn GmbH
-  in der Schutzzone: die technischen Regeln brennbarer Flüssigkeiten (TRbF) bzw. die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ,
-  die jeweils gültigen Betriebsbestimmungen der Kraftstoffagenturen, insbesondere für das Betanken des Luftfahrzeuges mit AVGAS.

- 1.7 Kraftstoffversorgungsfahrzeuge müssen vorschriftsmäßig mit Feuerlöschern versehen werden und nach den Anforderungen der Verkehrsregeln der FKB für den sensiblen Teil des Sicherheitsbereichs des Flughafengeländes gebaut und betrieben werden.
- 1.8 Drain-Kraftstoffe sind ordnungsgemäß in bereitgestellte Behälter nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

## 1.9 Strahlen-/Röntgenschutz

Wer auf den Betriebsgelände der FKB Röntgeneinrichtungen wie Gepäck oder Frachtprüfanlagen sowie mobile Prüfstrahler betreibt, bedient und / oder anderen für den Betrieb überlässt, muss im Besitz einer gültigen Genehmigung nach § 3 oder einer Anzeigenbestätigung nach § 4 der Röntgenverordnung durch die Bezirksregierung Köln oder der zuständigen Genehmigungsbehörde des Firmensitzes sein.

Im Rahmen des Arbeits-/ Strahlenschutzes ist die Aufnahme / Änderung einer Tätigkeit, die unter die vorgenannten Bestimmungen fällt, der FKB Abteilung Feuerwehr / WF und Arbeits-/Gesundheitsschutz / SAG anzuzeigen.

Bei Einsatz von mobilen Prüfstrahlern (z. B. bei X Ray Inspektionen an Flugzeugen) ist die Zeit sowie der Durchführungsort anzugeben.

In mitverwendeten Einrichtungen der FKB und bei Übergabe- verfahren zu Einrichtungen der FKB hat der Beauftragte der FKB die vertraglich vereinbarte Weisungsbefugnis.

## 2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

- 2.1 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.



- 2.2 Probeläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur in den von der zuständigen Luftfahrtbehörde festgelegten Zeiträumen und in der von der FKB oder dem Betreiber von Lärmschutzeinrichtungen festgelegten Reihenfolge vernommen werden.
- 2.3 Vor dem Anlassen der Triebwerke müssen Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.
- 2.4 Zur Warnung von Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoß-Warnlichter der Luftfahrzeuge mit Strahlantrieb unmittelbar vor dem Anlassen der Strahltriebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen. Die gleiche Handhabung ist für Propellerflugzeuge vorgeschrieben.
- 2.5 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder fachkundigen Mechaniker besetzt ist.
- 2.6 Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufens bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschrauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können.
- 2.7 Auf den Abfertigungsvorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahlen gebraucht werden, als nach den Umständen unvermeidlich ist.

### **3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer**

- 3.1 Im nichtöffentlichen Bereich des Flughafengeländes, auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Bereichen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen und den Vorschriften der Berufsgenossenschaft und des staatlichen Amtes für Arbeitsschutz eingerichtet und von der FKB zugelassen worden sind. Das Rauchen im nicht öffentlichen Bereich ist nur in den jeweiligen Raucherräumen und Raucherkabinen erlaubt. Das Rauchverbot schließt auch den Konsum von elektrischen Zigaretten und ähnlichen Rauchwaren ein.
- 3.2 Mit Schweiß- oder sonstigen feuergefährlichen Arbeiten außerhalb dafür zugelassener Örtlichkeiten darf erst begonnen werden, wenn ein Erlaubnisschein über feuergefährliche Arbeiten durch die Flughafenfeuerwehr eingeteilt worden ist. Die in dem Erlaubnisschein angeordneten Sicherheitsvorkehrungen sind jederzeit einzuhalten. Über diese Sicherheitsvorkehrungen haben sich die ausführenden Personen vor Arbeitsaufnahme zu informieren. Die Beendigung der Arbeiten ist der Flughafenfeuerwehr mitzuteilen.

### **4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren**

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen- wie Auspuffanlagen mit Schalldämpfer- ausgerüstet sein, die das Auftreten brennender Auspuffgase verhindern.

### **5. Arbeiten und Nutzung in Hallen und Werkstätten**

- 5.1 Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten im Sinn der Betriebssicherheitsverordnung gereinigt werden, bei denen das Risiko besteht, dass beim Ausdampfen explosionsfähige Atmosphären entstehen können. Zum Reinigen von




ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen hoch- und leichtentzündliche Flüssigkeiten nur in abgetrennten und gut zu belüfteten Räumen verwendet werden.

- 5.2 Feuergefährliche, leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack usw.) dürfen in Hallen und Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen, den Vorschriften der Berufsgenossenschaften und den durch das staatliche Amt für Arbeitsschutz genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahrzeughaltern eingerichtet sind.
- 5.3 Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sowie sonstige Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 5.4 Hallen sowie Werkstätten dürfen nur im Rahmen der behördlichen Genehmigung genutzt und betrieben werden.

## 6. **Aufbewahren von Material, Geräten und Abfällen**

- 6.1 Material, Geräte und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.
- 6.2 Schmieröle innerhalb oder in der Nähe von Luftfahrzeughallen oder Werkstätten sind in Behältern mit vorschriftsmäßigen Lager- und Entnahmemöglichkeiten aufzubewahren.
- 6.3 Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Druckbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen oder Werkstätten gelagert werden.
- 6.4 Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür zugelassenen Behältern mit dicht schließenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.
- 6.5 Jedes Unternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden.

## 7. **Brandschutz- und Rettungsdienst**

- 7.1 Bei Ausbruch eines Brandes sind sofort
-  die Feuermelder zu betätigen und außerdem
  -  die Flughafenfeuerwehr, Notrufnummer 112, zu alarmieren (Flughafenfeuerwehrnotruf).
  -  bis zu dem Eintreffen der Flughafenfeuerwehr ist der Brand, sofern möglich, mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen.
- 7.2 Bei Verletzungen oder schweren Personenschäden ist sofort die Flughafenfeuerwehr, Notrufnummer 112, zu benachrichtigen.
- 7.3 Im Übrigen gilt der Notfallplan der FKB in der jeweils gültigen Fassung.
- 7.4 Für den Brandschutz/die Gefahrenabwehr und den Rettungsdienst gemäß ICAO sowie FSHG ist auf dem Flughafengelände die Flughafenfeuerwehr zuständig.

- 7.5 Auf die Einhaltung der Brandschutzordnung wird hingewiesen. Insbesondere ist die Unterweisung der Mitarbeiter auf Verlangen der FKB vorzulegen.
- 7.6 Für die Gefahrenabwehrplanung der FKB ist die Flughafenfeuerwehr zuständig.
- 7.7 Eigenständige Telefonanlagen sind derart zu schalten, dass die Notrufnummer 112 direkt bei der Flughafenfeuerwehr aufläuft.
- 7.8 Zur unmittelbaren Gefahrenabwehr ist die Flughafenfeuerwehr berechtigt, Dritte zu Hilfsleistungen zu verpflichten.
- 7.9 Bei Kenntnis über die Gefährdung eines Luftfahrzeuges ist die Flughafenfeuerwehr zu informieren.

## **Anlage 2**

### **Zentrale Infrastruktureinrichtung (zu FBO, Teil II, Ziff. 2.5.4)**

#### **Gepäckfördersysteme**

Die Gepäcksysteme umfassen Transportbänder, Gepäckrutschen, Sondergepäckabfertigungseinrichtungen (Sperrgepäck) für das abgehende Gepäck sowie die Gepäckaushabebänder für das ankommende Gepäck. Mehrstufige Reisegepäckkontrolle und Baggage Reconciliation System sind - soweit vorhanden - integraler Bestandteil.

Die Schnittstelle zwischen Gepäckfördersystem und Transport vom und zum Flugzeug liegt an der jeweiligen Gebäudekante.

Die Gepäckfördersysteme werden von der FKB verwaltet und betrieben.

#### **Fluggastbrücken**

Bei der Zuteilung einer Abfertigungsposition am Fluggastgebäude sind die Fluggastbrücken zu nutzen. Es sei denn, das Luftfahrtunternehmen hat die notwendigen Vorkehrungen für eine Laufwegsicherung getroffen. Hierbei ist das Luftfahrtunternehmen dafür verantwortlich, dass die Auflagen der hierfür geltenden Safety Instructions eingehalten werden (siehe auch 2.5.8).

Die Fluggastbrücken werden von Mitarbeitern der FKB bedient. Bei einem technischen Ausfall werden mobile Fluggasttreppen eingesetzt oder die FKB ermöglicht die entsprechende Laufwegsicherung.

Sollte eine Airline eine Fluggastbrücke zum Preboarden nutzen, so ist zu beachten, dass aufgrund der Tatsache, dass die glasverkleideten Fluggastbrücken im Terminal 2 über keine Klimaanlage verfügen und das Preboarding ab einer Innentemperatur der Brücke von 30° C einzustellen ist. Hierfür ist jeder Brücke mit einem Temperaturfühler ausgestattet, sodass der Gateagent an seinem Arbeitsplatz die Temperatur ablesen und das Preboarding einstellen kann.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass das Preboarding in jedem Fall schnellstmöglich abzuwickeln ist.

Die Nutzung der Servicetreppen an den Fluggastbrücken ist Passagieren untersagt.

## **Stationäre 400 Hz Bodenstromversorgung**

Bereithalten und Bedienen der zentralen Anlagen zur Bodenstromversorgung (400Hz) während der Bodenzeit der Flugzeuge einschließlich mobiler Bodenstromerzeuger bei Ausfall der stationären Anlage.

## **Anlagen zur Frischwasserversorgung, Fäkalienentsorgung und Entsorgung fester Abfallstoffe im Vorfeldbereich**

- ✍ Vorhalten und Betrieb einer Wasserstation mit Entkeimungsanlagen und Aufbereitung von Frischwasser für die Versorgung der Flugzeuge.
- ✍ Vorhalten und Betrieb einer Fäkalienstation für die Entsorgung aller aus den Flugzeugen anfallenden Fäkalien.
- ✍ Vorhalten und Betrieb eines besonders gekennzeichneten Abfallerfassungssystems zur getrennten Erfassung fester Abfallstoffe aus Flugzeugen.
- ✍ Vorhalten und Betrieb einer Abfallerfassungsanlage zur getrennten Aufnahme aller auf dem Vorfeld überwachungsbedürftiger Abfälle.

## **Kommunikationsnetz und zentrale technologische Informationseinrichtungen zur Erbringung von Bodenverkehrsleistungen**

- ✍ Erstellen, Bereitstellen, Betrieb und Wartung eines für das Erbringen von Bodenverkehrsdiensten notwendigen, flughafenweiten Informations- und Kommunikationsnetzes (AODB, FIDS, LAN, WLAN, TK-Systeme, Kabel-Systeme etc.) bis zur Benutzerschnittstelle.
- ✍ Erstellen, Bereitstellen, Betrieb und Wartung aller Gate- und CI-Schaltermonitore und aller weiteren angeschlossenen, flexiblen Anzeigemedien.
- ✍ Datenaufbereitung und Datenbereitstellung für das jeweils individuell geforderte Datenangebot des Nutzers.
- ✍ Autorisierung und technische Zulassung der Systeme/Endgeräte beim Nutzer von Informations- und Kommunikationsleistungen obliegt der FKB.
- ✍ Im Rahmen des Brandschutzkonzeptes der FKB ist die eigenständige Verlegung von Leitungskabeln durch Dritte nicht gestattet.

## **Abfertigungspositionen, Bereitstellungsflächen**

- ✍ Bereitstellung und Betrieb der für die Flugzeugabfertigung notwendigen Flächen im Rahmen des jeweiligen Ausbaustandes.
- ✍ Die Abfertigungspositionen sind gemäß den geltenden Vorschriften markiert. Sie werden technisch überwacht und regelmäßig gemäß internationalen Vorschriften instandgehalten.
- ✍ Vorhaltung von Bereitstellungsflächen auf der Flugzeugabfertigungsposition, die ausschließlich für die Bereitstellung von Luftfahrtbodengeräten für die unmittelbar bevorstehende Flugzeugabfertigung auf dieser Position zu nutzen ist.
- ✍ Vorhalten von Geräteabstellflächen, die zur längerfristigen Abstellung von Luftfahrtbodengeräten zu nutzen sind.

## **Verkehrszentrale, Verkehrslenkung, Disposition**

Die FKB ist für die Ordnung der Bewegungen auf dem nicht zu den Flugbetriebsflächen gehörenden Bereich zuständig. Der Vorfeldkontrolle/Verkehrszentrale der FKB obliegt die Führung der Luftfahrzeuge und die Disposition der Abfertigungspositionen. Die Einweiser (Follow-me) zur Unterstützung beim Parken von Luftfahrzeugen unterstehen den Verkehrs-

leiten vom Dienst und werden im Einsatz durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) gesteuert.

### **Tanklager für Flugzeugbetriebskraftstoffe**

- ✍ Die Lagerung der Flugbetriebsstoffe zur Bedienung der Luftfahrzeuge erfolgt in einem zentralen Lager der FKB.
- ✍ Die FKB hat den Betrieb des zentralen Tanklagers einer Betriebsgesellschaft übertragen.

### **Tanklager für Flugzeugenteisungsmittel**

- ✍ Vorhalten und Betrieb eines zentralen Lagers für Flugzeugenteisungsmittel
- ✍ Überwachung der Lagermenge
- ✍ Bestellung von Lieferung
- ✍ Messung der jeweils entnommenen Menge
- ✍ Die Flugzeugenteisung darf ausschließlich auf den hierfür ausgewiesenen Abfertigungspositionen durchgeführt werden.